

Sicher nachhaltig.
Nachhaltig sicher.

COOPERA

CoOpera
Sammelstiftung PUK
Talweg 17, Postfach 160
3063 Ittigen

T 031 922 28 22
F 031 921 66 59
info@coopera.ch
www.coopera.ch

Unterstützungsvertrag für Lebenspartner

Informationsblatt

Es existieren verschiedenste Unterstützungsverträge von Vorsorgeeinrichtungen. Ebenso vielfältig können die Voraussetzungen für Lebenspartnerrenten sein. Die nachstehend aufgeführten Bedingungen sind auf die CoOpera Sammelstiftung PUK ausgerichtet; bei einem Wechsel der Pensionskasse ist es daher wichtig, sich nach deren Voraussetzungen zu erkundigen. **Ab 1.1.2017 sind der Stiftung unterzeichnete Unterstützungsverträge einzureichen, ansonsten werden keine Leistungen für Lebenspartner fällig. Vor dem 1.1.2017 unterzeichnete Unterstützungsverträge müssen uns nicht eingereicht werden, wir empfehlen dies aber dringend.**

Mit dem Unterstützungsvertrag wird die vorsorgerechtliche Stellung des/der überlebenden Lebenspartners/in jener eines Ehegatten (Ehegattin) angeglichen.

Eine Lebenspartnerschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, berechtigt im Todesfall der versicherten Person zum Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Die Bezugsberechtigung wird erst im Leistungsfall geprüft.

Allenfalls sollte zusätzlich eine Begünstigenerklärung eingereicht werden.

UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG FÜR LEBENSPARTNER

zwischen

Versicherte Person

Strasse, Nr.

Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

PLZ, Ort

SV-Nr./AHV-Nr. (13-stellig:756.xxxx.xxxx.xx)

UND

Lebenspartnerin/Lebenspartner: Name, Vorname

Geburtsdatum (dd.mm.yyyy)

Strasse, Nr.

SV-Nr./AHV-Nr. (13-stellig:756.xxxx.xxxx.xx)

PLZ, Ort

Der vorliegende Vertrag dient dazu, allfällige Hinterlassenenansprüche gemäss dem Vorsorgereglement der CoOpera Sammelstiftung PUK zu wahren, welche unter den jeweils aktuellen Bedingungen Leistungen zu Gunsten des/der überlebenden Lebenspartners/Lebenspartnerin einer versicherten oder pensionsberechtigten Person vorsieht.

Der Unterstützungsvertrag muss seit 1.1.2017 zwingend im Original der Stiftung eingereicht werden.

Um spätere Zweifel auszuräumen, legen Sie bitte die Beglaubigung der Unterschriften durch eine Amtsperson (Notar, Gemeindeschreiber etc.) bei. Alternativ können Sie eine gut lesbare Kopie der Identitätskarte/des Reisepasses mit Ihrer Unterschrift zusenden. Die CoOpera Sammelstiftung PUK empfiehlt das Hinterlegen einer Kopie dieses Vertrages bei den persönlichen Dokumenten oder im Testamentsdepot.

Ort, Datum

Unterschrift (der versicherten Person)

Ort, Datum

Unterschrift Lebenspartnerin/Lebenspartner

- Auszug Vorsorgereglement vom 01.01.2020; Art. 35 und 36

VORSORGEREGLEMENT 1.1.2020 - AUSZUG „UNTERSTÜTZUNGSVERTRAG FÜR LEBENSPARTNER“

Art. 35 Ehegattenrente

1. Die Ehegattenrente setzt voraus, dass der überlebende Ehegatte
- für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss, oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat. Die Dauer einer vorangegangenen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Wohnsitz wird an die Ehedauer gemäss den vorerwähnten Anspruchsvoraussetzungen für die Ehegattenrenten angerechnet, falls ein entsprechender Unterstützungsvertrag vorlag.
2. Der Ehegatte einer vor dem Altersrücktritt verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe gemäss Vorsorgeplan.
3. Der Ehegatte einer Person, welche von dieser Stiftung eine Altersrente bezieht, hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der Altersrente.
4. Der Ehegatte einer Person, welche über das ordentliche Rentenalter hinaus erwerbstätig und in der Stiftung versichert bleibt, hat Anspruch auf eine Ehegattenrente in der Höhe von 60 Prozent der Altersrente, welche zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person als Pensionierten-Altersrente geschuldet gewesen wäre.
5. Gingen verstorbene versicherte Personen Mehr-Ehen ein, müssen die Ehe-dokumente durch die Hinterlassenen in deutscher Sprache und beglaubigt beigebracht werden. Nach Schweizer Recht ist Polygamie nicht gestattet, die Stiftung entscheidet im Einzelfall. Es kommen in jedem Fall höchstens Leistungen im Betrag einer Partnerrente zur Auszahlung, allenfalls aufgeteilt nach Köpfen.
6. Beim Tod einer aktiv versicherten Person kann die hinterbliebene, renten-berechtigte Person bei der Stiftung innert drei Monaten nach dem Tod der versicherten Person anstelle der Ehegattenrente Antrag auf eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des vorhandenen Altersguthabens stellen. Dies steht auch den Hinterbliebenen jener aktiv Versicherten zu, die die Pensionierung aufgeschoben und im Zeitpunkt des Todes noch nicht umgesetzt haben. Sind Kinderrenten geschuldet, wird deren Barwert vom Todesfallkapital in Abzug gebracht.
7. Beim Tod einer Person, die Altersrenten bezog, kann die hinterbliebene, rentenberechtigte Person bei der Stiftung innert drei Monaten nach dem Tod des Altersrentners bzw. der Altersrentnerin anstelle der Ehegatten-rente Antrag auf eine einmalige Kapitalauszahlung in der Höhe des Bar-werts der betreffenden Ehegattenrente stellen (s. auch Art. 40 Abs. 6).
8. Erfüllt der/die überlebende Ehegatte/Ehegattin die Voraussetzungen nicht, so hat er/sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe von drei Jahresrenten in Höhe der BVG-Ehegattenrente.
9. Die Ehegattenrente wird gekürzt, sofern die Eheschliessung nach Vollen-dung des 70. Altersjahres der versicherten Person erfolgte, und zwar um 10 Prozent für jedes ganze oder angebrochene übersteigende Altersjahr.

10. Keine Ehepartnerrente wird ausbezahlt, wenn die Ehe nach Vollendung des 69. Altersjahres der versicherten Person geschlossen wurde und der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist.
11. Keine Ehepartnerrente wird ausbezahlt, wenn die versicherte Person im Zeitpunkt der Eheschliessung das 70. Altersjahr vollendet hatte und an einer ihr bekannten schweren Krankheit litt, an der sie innerhalb von 2 Jahren nach der Eheschliessung stirbt.
12. Der Anspruch auf die Ehepartnerrente endet mit dem Tode des überlebenden Ehegatten oder mit der Heirat.

Art. 36 **Lebenspartnerrente**

1. Ein Lebenspartner einer verstorbenen versicherten Person hat Anrecht auf eine Lebenspartnerrente, wenn er nachfolgende Bedingungen erfüllt.
2. Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in Höhe der Ehegattenrente oder Ehegattenaltersrente bzw. auf eine einmalige Abfindung, sofern
 - die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet waren, nicht in einer eingetragenen Partnerschaft lebten, keine Ehehindernisse gemäss Artikel 94–96 ZGB beziehungsweise keine Eintragungshindernisse gemäss Artikel 3 und 4 PartG bestanden und nicht in einem Stiefkinderverhältnis standen,
 - die hinterbliebene Person keine Hinterbliebenleistungen einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht oder in der Vergangenheit in Kapitalform bezogen hat,
 - der überlebende Lebenspartner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens fünf Jahre eine ununterbrochene Lebensgemeinschaft in einer ausschliesslichen Zweierbeziehung führten oder für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes aufkommen muss und
 - ein Unterstützungsvertrag vorliegt.
3. Es gelten dieselben Kürzungsbedingungen wie beim Ehepartner.
4. Der Unterstützungsvertrag muss zu Lebzeiten und von der begünstigten Person mitunterzeichnet der Stiftung eingereicht werden. Er muss explizit den Willen der versicherten Person äussern, dass der Lebenspartner als begünstigte Person eingesetzt wird. Die Stiftung stellt ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

5. Wurde vor Eintritt in unsere Stiftung bei einer anderen Pensionskasse ein Unterstützungsvertrag hinterlegt, ist die versicherte Person dafür verantwortlich, dass der Unterstützungsvertrag bei der Stiftung eingereicht wird.
6. Mit der Begünstigung des Lebenspartners im Unterstützungsvertrag werden allenfalls Leistungen anderer berechtigter Hinterbliebener geschmälert.
7. Die begünstigte Person hat bis spätestens drei Monate nach dem Todesfall die für die Abklärung notwendigen Unterlagen beizubringen.
8. Allfällige Kosten und Gebühren von Dritten gehen vollumfänglich zu Lasten der gesuchstellenden Person.
9. Die berechtigte Person, die eine Lebenspartnerrente bezieht, verliert den Anspruch im Falle ihrer Verheiratung, ihres Eintritts in eine eingetragene Partnerschaft oder ihres Eintritts in eine neue Lebenspartnerschaft mit gemeinsamer Haushaltung oder ihres Todes.
10. Die berechtigte Person ist verpflichtet, Änderungen gemäss Ziffer 9 umgehend zu melden.